

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)**

**Herausgeber: Die Rektorin/Der Rektor**

**Nr. 2/2003 – 01/2004**

**Wernigerode, 22. März 2004**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Die Rektorin/Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## Entgelte

Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Hochschulsport der Hochschule Harz	4
---	---

## Studienordnungen, Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Tourismusmanagement im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 02.07.2003	7
--	---

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Tourismusmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 03.12.2003	23
---	----

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 14.07. 1999 für die Studiengänge Automatisierungs- und Antriebstechnik, Ingenieurinformatik, Kommunikationsinformatik, Kommunikationstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen	31
---	----

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 04.02.04	35
--	----

Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 04.02.04	51
---	----

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) des Fachbereiches Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 04.02.2004	58
---	----

## Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Hochschulsport der Hochschule Harz

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme der eingeschriebenen Studierenden, Mitarbeiter und Externen an Veranstaltungen des Hochschulsports der Hochschule Harz.

### § 2 Statusgruppen

- Immatrikulierte Studierende der Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland.
- Mitarbeiter/innen mit gültigem Arbeitsvertrag an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland; im Folgenden als Mitarbeiter benannt.
- Personen, die sich in keinem Ausbildungs- und Anstellungsverhältnis mit bzw. in der Hochschule Harz befinden; im Folgenden als Externe genannt.
- Auszubildende, Behinderte und Praktikanten der Hochschule werden als Studierende eingestuft.

### § 3 Erheben von Entgelten

(1) Für alle Veranstaltungen des Hochschulsports werden nach Aufwand des Angebotes und nach Statusgruppen Entgelte erhoben.

(1a) Für alle Angebote (mit Ausnahme von 1b) gilt eine einmalige Semesterpauschale:

für Studierende:	keine Semesterpauschale
für Mitarbeiter:	Semesterpauschale in Höhe von 10 €
für Externe:	Semesterpauschale in Höhe von 20 €

(1b) Für alle betreuungs- und/oder kostenintensiven Sportarten wird zusätzlich zu der Semesterpauschale ein Entgelt für die Dauer eines Semesters (siehe Anlage) erhoben:

für Studierende:	Semestergebühr	5 bis 10 €
für Mitarbeiter:	Semestergebühr	10 bis 20 €
für Externe:	Semestergebühr	20 bis 40 €

(1c) Für die Nutzung der Fitnessräume des Hochschulsports gelten folgende Entgeltsätze:

für Studierende:	Semestergebühr	15 €
für Mitarbeiter:	Semestergebühr	30 €
für Externe:	Semestergebühr	60 €

(1d) Soweit verfügbar, können Sportgeräte zu den in der Anlage genannten Entgelten ausgeliehen werden.

(2) Bei Sportreisen und Exkursionen werden Entgelte erhoben, die kostendeckend kalkuliert werden.

**§ 4 Zahlungsverfahren**

- (1) Das Zahlungsverfahren für die Sportkurse wird von der Zentralen Einrichtung – Hochschulsport- festgelegt und durch den Kanzler bestätigt. Teilnahmeberechtigt ist, wer sich in die jeweiligen Sportangebote eingeschrieben und das dafür vorgesehene Entgelt bezahlt hat. Eine Rückzahlung des Entgeltes erfolgt nur, wenn ein Kurs seitens der Hochschule abgesagt bzw. aus anzuerkennenden Gründen eine Teilnahme nicht möglich ist.
- (2) Das Zahlungsverfahren für Sportreisen und Exkursionen wird zusammen mit einer Ausschreibung für die entsprechenden Veranstaltungen festgelegt und bekannt gegeben.

**§ 5 Teilnahmeberechtigung**

Eine Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Ein entsprechender Nachweis (Ausweis bzw. Quittungsbeleg) ist dem Übungsleiter/in bei der ersten Teilnahme des Sportkurses auf Verlangen vorzuzeigen. Kann dies der Teilnehmer nicht, wird er vom Sportkurs ausgeschlossen.

Bei einem groben Verstoß gegen die Turnhallen- bzw. Benutzerordnung kann der Teilnehmer durch den Übungsleiter/in, den Hallenwart oder den/r Leiter/in des Hochschulsports vom Sportkurs verwiesen werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Wernigerode, 14.05.2003

Die Rektorin  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

## Anlage 1 – Sportkurs- und Ausleihgebühren in €

Die Entgeltordnung für die einzelnen Kurse wurde schon in den vergangenen Semestern angewendet. Für die Studierenden der Hochschule entstehen keine nennenswerten Veränderungen. Die Studierendenschaft der Hochschule stimmte der Entgeltordnung zu.

	Student	Mitarbeiter	Externer
<b>Fitness und Gesundheitssport</b>			
Aerobic	5,00	10,00	20,00
Power Work Out	5,00	10,00	20,00
Step Aerobic	5,00	10,00	20,00
Bauch, Beine, Po (BBP)	5,00	10,00	20,00
Wirbelsäulengymnastik	5,00	10,00	20,00
Gesellschaftstanz	5,00	10,00	20,00
Kick Aerobic	5,00	10,00	20,00
Kraftsport	15,00	30,00	60,00
<b>Spiele</b>			
Squash	10,00	20,00	40,00
Tennis	10,00	20,00	40,00
Basketball	10,00	20,00	40,00
Selbstverteidigung	10,00	20,00	40,00
Handball	5,00	10,00	20,00
Badminton	5,00	10,00	20,00
<b>Was gibt es noch</b>			
Klettern (Alpenverein e.V. WR)	35,00	70,00	
<b>Ausleihgebühren von Sportgeräten:</b>			
	pro Tag	pro Tag	pro Tag
Langlaufski, Stöcke	1,00	2,00	4,00
Langlaufschuhe	1,00	2,00	4,00
Canadier	5,00	10,00	20,00
Zelt (3-Personenzelt)	1,00	2,00	4,00

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Tourismusmanagement**  
**im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**  
**vom 02.07.2003**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.08.2000 (GVBl. LSA S. 520) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

§	1	Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
§	2	Akademischer Grad
§	3	Regelstudienzeit und Studiumumfang
§	4	Prüfungen und Prüfungsfristen
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Prüferinnen und Prüfer
§	7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§	8	Arten von Prüfungsleistungen
§	9	Mündliche Prüfungsleistungen
§	10	Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
§	11	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§	12	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§	13	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§	14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Bachelorprüfung

§	15	Zulassung
§	16	Zulassungsverfahren
§	17	Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
§	18	Zusammensetzung der Bachelorarbeit
§	19	Zulassung zur Bachelorarbeit
§	20	Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit)
§	21	Annahme und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit
§	22	Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit
§	23	Kolloquium - der mündliche Teil der Bachelorarbeit
§	24	Freiversuch
§	25	Zusatzfächer
§	26	Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
§	27	Bachelorurkunde

### III. Schlussvorschriften

§	28	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
§	29	Einsicht in die Prüfungsakte
§	30	Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§	31	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§	32	Inkrafttreten und Bekanntmachungen

#### Anhang I:

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. der Zuordnung von Credit Points sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums Tourismusmanagement. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor Tourismusmanagement".

### § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. In jedem Semester müssen Studieneinheiten im Umfang von 30 Credit Points (Credits) erbracht werden.  
Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - fünf theoretische Studiensemester (1.-5. Semester)
  - sowie ein weiteres Semester (6. Semester), das sich zusammensetzt aus einem 12 Wochen dauernden Praktikum in einem Tourismusunternehmen oder einer Tourismusorganisation im In- oder Ausland. Während dieser Zeit des Praktikums ist die Bachelorarbeit zu verfassen. Nach dem Praktikum wird das Semester fortgesetzt mit dem Bachelor-Kolloquium sowie zusätzlichen theoretischen Studienmodulen.
- (2) Der Studienumfang entspricht der im Anhang I aufgeführten Übersicht der Module der Lehrveranstaltungen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Für die drei obligatorisch zu wählenden Module der "Spezialisierung Tourismusmanagement" (4. und 5. Semester) besteht die freie Wahl aus den in der Studienordnung aufgeführten Angeboten der Spezialisierungen.

### § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der im Anhang I aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Studentin oder der Student stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu ihren einzelnen Prüfungsteilen beim Prüfungsamt und zwar innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 16 ). Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck ist die Studentin oder der Student rechtzeitig sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind zu informieren.

### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, seine oder ihre Stellvertreterin oder sein oder ihr Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses

- mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter bestellt. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
  - (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und eine weitere hauptberuflich Lehrende oder ein weiterer hauptberuflich Lehrender anwesend ist.
  - (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
  - (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studentin oder der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge der Studentin oder des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin, hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Prüferinnen und Prüfer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich - durch Aushang – bekannt gegeben.

- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortführung des Studiums ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1, Satz 1 Anwendung.
- (8) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb eines Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs Tourismuswirtschaft an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.  
Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 19 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 8 Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe des Abschnitts II möglich:
  1. Mündliche Prüfung
  2. Klausurarbeit
  3. Hausarbeit
  4. Referat
  5. Projektarbeit
  6. Bachelorarbeit
  7. Kolloquium.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (2) Macht die Studentin oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird der Studentin oder dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Können sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Senatsbeschlüsse zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studentinnen oder Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss eine verantwortliche Prüferin oder ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, die Studentin oder der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Das sich an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium soll mindestens 45 Minuten umfassen und öffentlich durchgeführt werden. Die Leistung der Studentin, des Studenten sind von jeweils zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten.

### § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines oder ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerüber-greifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Einzelnen im §22 geregelt

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Modulteile werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Prüfungsleistung der Modulteile ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden. Die Berechnung der Modulnote ist in der Anlage I erläutert. Überschreitet eine Studentin oder ein Student aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Fristen bei der Prüfung um mehr als drei Semester, oder legt sie oder er die Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Hat die Studentin oder der Student eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält die Studentin oder der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulteilprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach § 15 gegeben, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (4) Hat die Studentin oder der Student eine Modulteilprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung der Module kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an einer anderen Fachhochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Besteht eine Prüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen und hat die Studentin oder der Student auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so hat sie oder er sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die maximale Anzahl von mündlichen Ergänzungsprüfungen beträgt sechs. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Besteht kein Anspruch auf eine weitere mündliche Ergänzungsprüfung mehr, so wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der ersten nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studentin oder der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil des Wiederholungsversuchs. Sie ist im Anschluss – nach Möglichkeit noch im gleichen Semester - an die als nicht ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung durchzuführen. Für den einzelnen Prüfling ist pro Woche maximal eine mündliche Ergänzungsprüfung anzuberaumen.

## § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  - eine schriftliche Prüfungsleistungen nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird der Studentin oder dem Studenten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch derjenigen oder demjenigen, die oder der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ ihrer oder seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin oder von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet ggf. darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (5) Nimmt eine Studentin oder ein Student an einer Prüfung teil, obgleich sie oder er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird sie oder er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte sie oder er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn ihre oder seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (6) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Bachelorprüfung

### § 15 Zulassung

- (1) Zu den Prüfung in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), für den Studiengang Bachelor Tourismusmanagement eingeschrieben ist.
- (2) Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (3) Die Studentin oder der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt.

**§ 16 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. die Studentin oder der Student die Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  3. die Studentin oder der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studentin oder der Student ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen wird hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches beherrscht, sich ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg zu absolvieren.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote ergibt sich aus der im Anhang I dargestellten Übersicht.

**§ 18 Zusammensetzung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit umfasst
  - das 12wöchige Praktikum
  - die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit
  - das Kolloquium
- (2) Die Aufteilung der Credit Points erfolgt entsprechend der im Anhang I dargestellten Übersicht.

**§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zugelassen zur Bachelorarbeit wird nur, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), für den Studiengang Bachelor Tourismusmanagement eingeschrieben ist.
- (2) Die Studentin oder der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsamt.
- (3) Zum ersten Teil der Bachelorarbeit, dem Bachelor-Praktikum, wird nur zugelassen, wer Studienleistungen im Umfang von 145 Credit Points erreicht hat.
- (4) Das Thema für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit muss spätestens 4 Wochen nach Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt eingereicht werden. Auf diesem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

**§ 20 Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit)**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, in der Regel während der Zeit des 12wöchigen Praktikums, ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1, Satz 2) entsprechen.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen übernehmen die Professorin oder der Professor des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz grundsätzlich die Erstbetreuung der schriftlichen Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.
- (4) Die Studentin oder der Student hat bei der Festlegung der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüferinnen oder –prüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studentin oder der Student einmalig die festgelegten Prüferinnen und Prüfer ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit muss während des 12wöchigen Bachelorpraktikums erfolgen. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### **§ 21 Annahme und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in dreifacher Ausfertigung) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung schriftlichen Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist im Anhang I dargestellt

**§ 22 Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Ein erneutes Bachelorpraktikum ist nicht erforderlich. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, sofern ein neues Thema zu bearbeiten ist. Wird das erstgewählte Thema für die wiederholte Bachelorarbeit beibehalten, beträgt die Bearbeitungszeit maximal 6 Wochen. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist grundsätzlich kein Prüferwechsel möglich. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit mit identischem Thema kann maximal die Note "befriedigend" erreicht werden.
- (2) Das der schriftlichen Bachelorarbeit anschließende Kolloquium findet erst nach erfolgreich bestandener Bachelorarbeit statt.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (5) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 23 Kolloquium – der mündliche Teil der Bachelorarbeit**

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten wissenschaftlichen Erkenntnisse der schriftlichen Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der schriftlichen Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Der Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören die/der Erst- und die/der Zweitprüfer(in) an.
- (3) Das Kolloquium wird nur bei erfolgreich bestandener schriftlicher Bachelorarbeit durchgeführt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung (siehe Anhang I)

**§ 24 Freiversuch**

- (1) Erstmalig nicht bestandene Modulprüfungen der Spezialisierungen, die gemäß Studienordnung im 5. Semester zu absolvieren sind, gelten als nicht unternommen, sofern sie spätestens im 5. Semester abgelegt wurden und alle gemäß Studienordnung vorhergehenden Prüfungen bestanden sind.
- (2) Im Rahmen der Freiversuchsregelung bestandene Modulprüfungen können binnen eines Semesters einmal wiederholt werden. Für die Bachelorprüfung zählt das jeweils bessere Ergebnis.

**§ 25 Zusatzfächer**

- (1) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen entsprechend der im Anhang I aufgeführten Übersicht jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend den Festlegungen im Anhang I aufgeführten Übersicht der Module und deren Gewichtung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin oder der Student unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 27 Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. Als ergänzendes Dokument soll auf Antrag ein "Diploma Supplement" erstellt werden.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

### **§ 30 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese Prüferin oder diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. Das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. die Prüferin oder der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
  5. die Prüferin oder der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
  6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Rektorin oder der Rektor der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise durch Aushang bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Rektorin  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Anlage 1: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der Bachelor-Abschlussnote (19.11.2003)**

Modul	Moduleile	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung *)	Credits	Anteil an Abschlussnote in %
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	Einführung BWL	1.	2	RF/K90	5	3
	Unternehmensführung/ Personal/Organisation	1.	2	K90		
Buchführung/ Bilanzierung	Buchführung/Bilanzierung I	1.	2	K120	5	3
	Buchführung/Bilanzierung II	2.	2			
Volkswirtschaftslehre	VWL I	1.	2	K120	5	3
	VWL II	2.	2			
Grundlagen Tourismus	Einführung Tourismuswirtschaft	1.	2	K90	5	3
	Kultur- und Naturgeografie	1.	2	K90		
Mathematik	Mathematik I	1.	2	K120	5	3
	Mathematik II	1.	2			
Statistik	Statistik I	1.	2	K90	5	3
	Statistik II	2.	2	K90		
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung I	1.	2	K120	5	3
	Kosten- und Leistungsrechnung II	2.	2			
Fremdsprachen I / Techniken	Englisch I	1.	2	K90	5	
	Arbeits- u. Lerntechniken / Präsentationstechniken	1.	2	SL		
Recht	Wirtschaftsrecht I	2.	2	K120	5	3
	Wirtschaftsrecht II	2.	2			
Investition / Finanzierung	Investition	2.	2	K120	5	3
	Finanzierung	2.	2			
Tourismusmanagement	Einführung I	2.	2	K90	5	3
	Einführung II	2.	2	K90		
EDV	EDV I	2.	2	SL	5	
	EDV II	3.	2	SL		
Fremdsprachen II/III	Englisch II	2.	2	SL	5	2
	Englisch III	3	2	K120		
Marketing/ Tourismusförderung	Marketing	3.	2	K90	5	3
	Tourismusförderung	3.	2	K90		
Unternehmensführung/ Personal im Tourismus	Unternehmensführung/ Organisation im Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Personal im Tourismus	3.	2			
Finanzmanagement/ Controlling	Finanzmanagement	3.	2	K90	5	3
	Controlling	3.	2			
Recht/Steuern	Recht im Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Steuern	3.	2	K90		
Fallstudie	Fallstudie im Tourismus	3.	4	HA/RF/K120	5	3

1. Spezialisierung	Teil I.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil I.2	4.	2	HA/RF/K90		
	Teil II.1	5.	2	K120	5	4
	Teil II.2	5.	2			
2. Spezialisierung	Teil I.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil I.2	4.	2	HA/RF/K90		
	Teil II.1	5.	2	K120	5	4
	Teil II.2	5.	2			
3. Spezialisierung	Teil I.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil I.2	4.	2	HA/RF/K90		
	Teil II.1	5.	2	K120	5	4
	Teil II.2	5.	2			
Internationaler Tourismus	Globalisierung	4.	2	K90	5	3
	Internationaler Tourismus	4.	2			
Persönliche Kompetenzen	Projekt I Workshoptechnik	4.	2	SL	5	
	Wahlpflichtfach	4.	2	SL		
Interkulturelle Kompetenzen	Verhalten in fremden Kulturkreisen	5.	2	HA/RF/K90	5	3
	Ausgewählte Kulturkreise	5.	2	HA/RF/K90		
Projektarbeit II	Projekt II	5.	2	SL	2,5	
	Projektwoche			SL	0,5	
	Vorbereitung Praktikum	5.	2	SL	2,0	
Projektarbeit III	Projekt III	6.	4	SL	5	
Fremdsprachen IV	Englisch IV	4.	2	HA	5	3
	2. Fremdsprache I	4.	2	K90		
Fremdsprachen V	Englisch V	5.	2	HA	5	3
	2. Fremdsprache II	5.	2	K90		
Fremdsprachen VI	Englisch VI	6.	2	HA	5	3
	2. Fremdsprache III	6.	2	K90		
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6.	12 Wochen		5	
	Schriftliche Bachelorarbeit	6.			10	10
	Kolloquium	6.			5	4
<b>Summe</b>			128		180	100

Abkürzungen:

K = Klausur, 90, 120 Minuten; HA = Hausarbeit; RF = Referat; SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

#### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Es können pro Semester 30 Credits oder pro Studienjahr 60 Credits erworben werden. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten der Modulteile, mit Ausnahme der Module, in denen ein sonstiger Leistungsnachweis (SL) zu erbringen ist. Dabei muss jede Modulteilprüfung bestanden sein. Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Tourismusmanagement**

**im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
vom 03.12.2003**

## **Inhaltsübersicht**

1. Allgemeine Hinweise
2. Erläuterungen zu ausgewählten Festlegungen der Prüfungsordnung vom 02.07.2003
3. Studienplan des SG Tourismusmanagement
4. Inkrafttreten

### **1. Allgemeine Hinweise**

Mit der vorliegenden Studienordnung wird den Studierenden eine Orientierung über ihr Studium gegeben. Sie greift einige wichtige Regelungen der Prüfungsordnung auf und erläutert diese. Die sorgfältige Lektüre der Prüfungsordnung kann aber im Einzelnen dadurch nicht ersetzt werden.

Ansprechpartner für Fragen und verbindliche Auskünfte in allen Fragen, die Prüfungen betreffen, ist der Prüfungsausschuss bzw. dessen / deren jeweilige(r) Vorsitzende(r). Seine Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Die Studienordnung enthält weiter

- eine kurze inhaltliche Beschreibung des Studienganges,
- den Studienplan, der die Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Semestern aufzeigt,
- Wahlmöglichkeiten zur Ausgestaltung der vorhandenen Spielräume in den Spezialisierungsrichtungen innerhalb des Studienganges.

### **2. Erläuterungen zu ausgewählten Festlegungen der Prüfungsordnung vom 03.07.2003**

#### **Ziel des Studiums**

Der Studiengang Tourismusmanagement ist ein konsekutiver Studiengang. Das sechssemestrige Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Bachelor und ermöglicht das Studium in einem weiterführenden viersemestrigen Master-Studiengang.

Entsprechend der Anforderungen der beruflichen Praxis liegen die speziellen Studienziele in der Vermittlung von

- Fach- und Methodenkompetenz im Sinne von Fachwissen mit Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
- Handlungskompetenz als Fähigkeit zur Problemlösung,
- Sozialkompetenz durch die Aneignung von sog. „soft skills“, wie Arbeits-, Kommunikations-, Team-, Konfliktfähigkeit.

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Für den Studiengang werden Bewerber/innen zugelassen, die eine der genannten Zulassungsbedingungen erfüllen:

- allgemeine Hochschulreife
- fachgebundene Hochschulreife
- Fachhochschulreife
- Immaturenprüfung (entspr. § 34, Abs. 4 Hochschulgesetz LSA)
- eine vom Land Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Für ausländische Studierende wird ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gefordert.

Der Nachweis von Vorkenntnissen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Tourismus wird empfohlen, ist aber nicht Bedingung für die Zulassung.

### **Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, einschließlich eines Praktikums in Tourismusunternehmen oder Tourismusorganisationen im In- oder Ausland zur Erreichung des Bachelorgrades.

Das Studium ist nach Modulen aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lerneinheit und basiert auf einem notwendigen Arbeitsaufwand. Ein Modul kann in bis zu zwei unterschiedlichen, aber inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen und in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten (Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Exkursion) durchgeführt werden. Die Art legt der / die Dozent/in fest.

Die Module bzw. Modulteile werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Für das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen werden pro Modul fünf Credits angerechnet.

Das Modul Bachelorprüfung enthält das Praktikum (fünf Credits) sowie die Bachelorarbeit (zehn Credits) und deren Verteidigung in einem Kolloquium (fünf Credits).

Innerhalb der Regelstudienzeit müssen pro Semester 30 Credits erworben werden. Im Studiengang sind damit insgesamt 180 Credits zu erwerben.

### **Prüfungsleistungen**

In der Prüfungsordnung sind die unterschiedlichen Arten von Prüfungsleistungen festgelegt (§§ 8 – 10).

Für die einzelnen Module werden oft mehrere Möglichkeiten angeboten. Welche Art der Prüfungsleistung in einem Semester konkret Anwendung findet, bleibt dem / der jeweiligen Dozenten/in vorbehalten und wird zu Beginn eines jeden Semesters in der jeweiligen Lehrveranstaltung angekündigt und hochschulöffentlich bekannt gemacht, damit sich die Studierenden rechtzeitig darauf einstellen können.

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Module werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt. Die für die Bewertung zu Grunde zu legenden Noten sind in § 11 der Prüfungsordnung festgelegt.

Bei den Modulen, in denen zwei Prüfungsleistungen abzulegen sind, wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ermittelt. Dabei muss jede Teilleistung bestanden, d.h. mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Die Einzelbewertung erscheint im Diploma Supplement.

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Werden Module an anderen Hochschulen absolviert, können sie nach Feststellung der Gleichwertigkeit angerechnet werden.

### **Bachelorprüfung**

Im sechsten Semester ist eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen und zu verteidigen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer in der Prüfungsordnung vorgegebenen Frist ein Problem aus der Tourismuswirtschaft selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten (Prüfungsordnung §§ 20 – 23).

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus dem Praktikum der schriftlichen Bachelorarbeit und dem Kolloquium (Verteidigung) zur Bachelorarbeit. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium werden mit einer Note bewertet.

Für das erfolgreiche Bestehen des Praktikums und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit werden jeweils 5 Credits und für die schriftliche Hausarbeit (Bachelorarbeit) 10 Credits angerechnet.

### **Spezialisierungsrichtungen**

Im vierten und fünften Semester des Studienganges werden verschiedene Spezialisierungsrichtungen angeboten, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, nach eigenen Überlegungen und Neigungen fachliche Schwerpunkte zu bilden. Folgende Spezialisierungsrichtungen stehen z.Z. zur Wahl:

- Touristikmanagement
- Hotelmanagement
- Business Travel Management
- Destinationsmanagement
- Freizeitverhalten und Tourismus
- Kundengruppen- und Thementourismus
- Marketing im Tourismus
- Verkehrsträgermanagement

Aus dem dargestellten Angebot müssen drei Spezialisierungsrichtungen belegt werden. Die Spezialisierungsrichtung Touristikmanagement oder Hotelmanagement muss gewählt werden.

Die Wahl der Spezialisierungsrichtungen erfolgt am Ende des vorangehenden Semesters (i.d.R. Ende des 3. Semesters). In diesem Zusammenhang wird von dem / der Studiengangskoordinator/in eine Informationsveranstaltung angeboten, bevor man sich verbindlich für die gewählten Spezialisierungsrichtungen entscheidet.

Die Spezialisierungsrichtungen bestehen jeweils aus einem Modul im vierten Semester und einem Modul im fünften Semester. Die Module setzen sich aus zwei inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammen. Diese werden jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Für das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen können pro Modul fünf Credits erreicht werden.

### **Projekte und Wahlmöglichkeiten**

Im vierten, fünften und sechsten Semester sind Projekte zu belegen, die obligatorisch sind oder Wahlmöglichkeiten zulassen. Die Projekte werden jeweils mit einer Studienleistung abgeschlossen, deren Art und Umfang von dem / der Dozenten/in bestimmt wird. Die bestandenen Studienleistungen gehen in die Creditanrechnung für die jeweiligen Module ein.

Die Vorstellung der Projekte erfolgt in Verbindung mit der Präsentation der Spezialisierungsrichtungen i.d.R. am Ende des 3. Semester.

### **Projektwoche**

Im FB Wirtschaftswissenschaften findet immer im Sommersemester eine Projektwoche statt. Als Termin ist die Woche nach Pfingsten festgelegt (Dienstag bis Freitag). Innerhalb dieser Woche bieten Dozenten und Studierende Projekte an, die von Studierenden bearbeitet werden. Projekte können als Exkursionen, Workshops, vorlesungsübergreifende Veranstaltungen oder Übungen angelegt sein.

Im Verlauf des Studiums muss ein Teilnahmechein im Umfang von einer SWS innerhalb einer Projektwoche erworben werden. Diese Studienleistung wird mit 0,5 Credits angerechnet.

### **Zusatzfächer**

Studierende können entsprechend ihren Neigungen zusätzliche Fächer außerhalb des Studienplanes belegen. Die dort erbrachten Leistungen gehen jedoch nicht in die Creditanrechnung ein. Sie können auf Wunsch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

## **Fremdsprachen**

Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Tourismus nimmt im Studiengang die Sprachausbildung in Englisch eine zentrale Rolle ein. Die Englisch-Veranstaltungen sind daher Pflichtbestandteil in allen sechs Semestern des Bachelor-Studienganges.

Die Ausbildung für eine zweite Fremdsprache ist in den ersten drei Semestern des Studienganges nicht obligatorisch. Ab dem vierten Semester ist eine zweite Fremdsprache dagegen Pflicht. Empfohlen wird deshalb der Besuch der fakultativen Sprachveranstaltungen in den vorangehenden Semestern, denn am Anfang des vierten Semesters muss die / der Studierende seine Befähigung durch eine Eignungsprüfung in der jeweiligen Sprache nachweisen.

Jede obligatorische Sprachveranstaltung ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahme ist, wenn die Auswertung des Englisch-Eignungstestes in der ersten Vorlesungswoche des Studiums ein Überspringen der Sprachveranstaltung „Englisch I“ zulässt.

## **Praxissemester**

Im sechsten Semester ist ein Praktikum in einem touristischen Unternehmen oder einer touristischen Organisation im In- oder Ausland zu absolvieren. Die Vorbereitungsphase (mind. ein halbes Jahr bei einem Praktikum in Deutschland, bei einem Auslandspraktikum mind. ein Jahr vorher) ist dadurch gekennzeichnet, dass die Studierenden sich (u.U. mit Unterstützung der Hochschule - namentlich des "Praxissemesterbeauftragten") einen Praxisplatz in einem Unternehmen suchen.

Besonders empfehlenswert sind Praxissemester im Ausland. Sie werden nach besten Kräften von Seiten der Hochschule Harz unterstützt und erhöhen die Chancen in späteren Bewerbungsverfahren erheblich.

Die Dauer des Praktikums muss in der Zeit von März bis Mai (Immatrikulation zum Wintersemester) oder in der Zeit von September bis November (Immatrikulation zum Sommersemester) mindestens 12 Wochen betragen.

Zur inhaltlichen und methodischen Vorbereitung des Praktikums wird im fünften Semester eine Veranstaltung durchgeführt, für die zwei Credits angerechnet werden.

Während des Praktikums ist die schriftliche Bachelorarbeit anzufertigen. Näheres regelt die Prüfungsordnung in §§ 15 – 23.

## **Semester-Rahmenzeitplan**

Es wird jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester immatrikuliert. Daraus ergibt sich folgender Semester-Rahmenzeitplan:

	<b>Wintersemester</b>	<b>Sommersemester</b>
Lehrveranstaltungen	Anfang Oktober – Ende Januar	Anfang April – Mitte Juli
1. Vorlesungstag	Begrüßung Erstsemester	
1. Vorlesungswoche	Einstufungstest Sprachen	
Projektwoche		nur SS (Di. – Fr. nach Pfingsten)
Information zu Spezialisierungen (im 3. Semester)	November	Mai
Wahl der Spezialisierung (im 3. Semester)	bis Mitte Dezember	bis Mitte Juni
Prüfungsperiode	1.- 3. Februarwoche	Mitte Juli – Ende Juli / Anfang August
Lehrveranstaltungsfreie Zeit	Februar / März Ausnahme 6. Sem.	August / September Ausnahme 6. Sem.

Weitere Eckdaten (Termine Rückmeldung, Abgabefristen für Anträge, vorlesungsfreie Tage) sind dem Semesterzeitplan der Hochschule zu entnehmen.

### 3. Studienplan des Studienganges Tourismusmanagement einschl. Prüfungen

Modul	Modulteil	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung <sup>*</sup>	Credits	Anteil an Abschlussnote in %
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	Einführung BWL	1.	2	RF/K90	5	3
	Unternehmensführung/ Personal/Organisation	1.	2	K90		
Buchführung/ Bilanzierung	Buchführung/Bilanzierung I	1.	2	K120	5	3
	Buchführung/Bilanzierung II	2.	2			
Volkswirtschaftslehre	VWL I	1.	2	K120	5	3
	VWL II	2.	2			
Grundlagen Tourismus	Einführung Tourismuswirtschaft	1.	2	K90	5	3
	Kultur- und Naturgeografie	1.	2	K90		
Mathematik	Mathematik I	1.	2	K120	5	3
	Mathematik II	1.	2			
Statistik	Statistik I	1.	2	K90	5	3
	Statistik II	2.	2	K90		
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung I	1.	2	K120	5	3
	Kosten- und Leistungsrechnung II	2.	2			
Fremdsprachen I / Techniken	Englisch I	1.	2	K90	5	
	Arbeits- u. Lerntechniken / Präsentationstechniken	1.	2	SL		
Recht	Wirtschaftsrecht I	2.	2	K120	5	3
	Wirtschaftsrecht II	2.	2			
Investition / Finanzierung	Investition	2.	2	K120	5	3
	Finanzierung	2.	2			
Tourismusmanagement	Einführung I	2.	2	K90	5	3
	Einführung II	2.	2	K90		
EDV	EDV I	2.	2	SL	5	
	EDV II	3.	2	SL		
Fremdsprachen II/III	Englisch II	2.	2	SL	5	2
	Englisch III	3	2	K120		
Marketing/ Tourismusförderung	Marketing	3.	2	K90	5	3
	Tourismusförderung	3.	2	K90		
Unternehmensführung/ Personal im Tourismus	Unternehmensführung/ Organisation im Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Personal im Tourismus	3.	2			
Finanzmanagement/ Controlling	Finanzmanagement	3.	2	K90	5	3
	Controlling	3.	2			
Recht/Steuern	Recht im Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Steuern	3.	2	K90		
Fallstudie	Fallstudie im Tourismus	3.	4	HA/RF/K120	5	3

Modul	Modulteile	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*)	Credits	Anteil an Abschlussnote in %
1. Spezialisierung	Teil I.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil I.2	4.	2	HA/RF/K90		
	Teil II.1	5.	2	K120	5	4
	Teil II.2	5.	2			
2. Spezialisierung	Teil I.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil I.2	4.	2	HA/RF/K90		
	Teil II.1	5.	2	K120	5	4
	Teil II.2	5.	2			
3. Spezialisierung	Teil I.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil I.2	4.	2	HA/RF/K90		
	Teil II.1	5.	2	K120	5	4
	Teil II.2	5.	2			
Internationaler Tourismus	Globalisierung	4.	2	K90	5	3
	Internationaler Tourismus	4.	2			
Persönliche Kompetenzen	Projekt I Workshoptechnik	4.	2	SL	5	
	Wahlpflichtfach	4.	2	SL		
Interkulturelle Kompetenzen	Verhalten in fremden Kulturkreisen	5.	2	HA/RF/K90	5	3
	Ausgewählte Kulturkreise	5.	2	HA/RF/K90		
Projektarbeit II	Projekt II	5.	2	SL	2,5	
	Projektwoche			SL	0,5	
	Vorbereitung Praktikum	5.	2	SL	2,0	
Projektarbeit III	Projekt III	6.	4	SL	5	
Fremdsprachen IV	Englisch IV	4.	2	HA	5	3
	2. Fremdsprache I	4.	2	K90		
Fremdsprachen V	Englisch V	5.	2	HA	5	3
	2. Fremdsprache II	5.	2	K90		
Fremdsprachen VI	Englisch VI	6.	2	HA	5	3
	2. Fremdsprache III	6.	2	K90		
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6.	12 Wochen		5	
	Schriftliche Bachelorarbeit	6.			10	10
	Kolloquium	6.			5	4
Summe			128		180	100

Abkürzungen:

K = Klausur, 90, 120 Minuten; HA = Hausarbeit; RF = Referat; SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten der Modulteile, mit Ausnahme der Module, in denen ein sonstiger Leistungsnachweis (SL) zu erbringen ist. Dabei muss jede Modulteilprüfung bestanden sein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 im Bachelor-Studiengang Tourismusmanagement an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) eingeschrieben sind.

Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Fachbereich Automatisierung und Informatik

**Diplomprüfungsordnung**

**für  
die Studiengänge  
Automatisierungs- und Antriebstechnik  
Ingenieurinformatik  
Kommunikationsinformatik  
Kommunikationstechnik  
Wirtschaftsingenieurwesen**

**des Fachbereiches  
Automatisierung und Informatik  
an der  
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
vom 14.07.1999**

**Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 21.11.2001**

**Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 14.05.2003**

**Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 14.07.1999  
für die Studiengänge**

**Automatisierungs- und Antriebstechnik  
Ingenieurinformatik  
Kommunikationsinformatik  
Kommunikationstechnik  
Wirtschaftsingenieurwesen**

**des Fachbereiches Automatisierung und Informatik an der  
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 03.12.03**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 143) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge

Automatisierungs- und Antriebstechnik  
 Ingenieurinformatik  
 Kommunikationsinformatik  
 Kommunikationstechnik  
 Wirtschaftsingenieurwesen

des Fachbereiches Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14. 07. 1999 wird wie folgt geändert:

Änderungen:

### § 22 Diplomarbeit

#### **Bisher:**

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung, den erfolgreichen Abschluss des 1. Praxissemesters (sofern es zum Hauptstudium zählt) sowie den Beginn des 2. Praxissemesters voraus. (Liegt das 1. Praxissemester im Grundstudium, so ist der erfolgreiche Abschluss bereits durch die bestandene Diplom-Vorprüfung nachgewiesen.) Sie erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

#### **Neu:**

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt voraus, dass

- die Diplom-Vorprüfung bestanden ist,
- das 1. Praxissemester, sofern es zum Hauptstudium zählt, erfolgreich abgeschlossen ist (liegt das 1. Praxissemester im Grundstudium, so ist der erfolgreiche Abschluss bereits durch die bestandene Diplom-Vorprüfung nachgewiesen),
- das 2. Praxissemester begonnen wurde und
- noch nicht erfolgreich absolvierte Fachprüfungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen einen Lehrrumfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

Sie erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

### § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

#### **Bisher:**

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 20 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

**Neu:**

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist,
- dass sämtliche Voraussetzungen nach § 20 erfüllt sind,
  - die Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist,
  - alle Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen der Diplomprüfung abgelegt und alle Leistungsnachweise erbracht wurden.

**§ 14 Wiederholung von Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen****Bisher:**

(4) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, jedoch spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung sollte innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden.

**Neu:**

(4) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, jedoch spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung sollte im Anschluss – spätestens zu Beginn des neuen Semesters - an die als nicht ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung durchgeführt werden. Für den einzelnen Prüfling ist pro Woche maximal eine mündliche Ergänzungsprüfung anzuberaumen.

## Artikel II

Die Satzungsänderung findet auf alle Studierenden Anwendung, die an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) eingeschrieben sind.

## Artikel III

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 03.12.03 sowie des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 21.01.04.

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Fachbereich Automatisierung und Informatik

**Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems)**  
**des Fachbereiches**  
**Automatisierung und Informatik**  
**an der**  
**Hochschule Harz,**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)**  
**vom 04.02.2004**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.08.2000 (GVBl. LSA S. 520) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen.

## **Inhalt**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Kreditpunktsystem; Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Modulen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Modulen

### **II. Masterprüfung**

- § 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 19 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 20 Masterarbeit (Thesis)
- § 21 Kolloquium
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Belastende Entscheidung, Widerspruchsverfahren
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Bekanntmachung

**Anlage 1:** Tabellarische Auflistung aller Lehrveranstaltungen (ohne Wahlpflichtfächer)

**Anlage 2:** Curriculum des Masterstudiengangs

**Anlage 3:** Auswahl an Projekten und Seminaren

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung**

(1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt den Aufbau und Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) am Fachbereich Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), Wernigerode.

(2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Mastergrad**

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 6 HSG-LSA) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Methoden der Informatik und der Ingenieurwissenschaften bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch die Masterprüfung (§ 19) wird festgestellt, ob der Prüfling spezialisierte und gründliche Fachkenntnisse die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf hinreichend sind, erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig arbeiten und die Eingangsvoraussetzungen für ein Promotionsstudium erfüllen zu können. Die Prüfung wird im Folgenden als Abschluss- oder Masterprüfung bezeichnet.

(3) Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Automatisierung und Informatik den Titel „Master of Science“ (M.Sc.).

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für das Masterstudium sowie die Zulassung zum Masterstudium sind in der Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Der zeitliche Aufwand der Studierenden, der für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erforderlich ist, wird durch Kreditpunkte (CP) dargestellt.

(2) Der Mastergrad (Master of Science, M.Sc.) wird nach einer Regelstudienzeit von drei Semestern verliehen. Im Masterstudium müssen 60 Kreditpunkte (CP) erreicht werden (ohne Masterarbeit). Im letzten Semester ist die Masterarbeit (Thesis) anzufertigen (30 CP). Der gesamte Studiengang ist mit 90 CP bewertet.

(3) In jedem Studiensemester müssen Module im Umfang von 30 Kreditpunkten (CP) gemäß Anlage 2 belegt werden. Die Regelstudienzeit beträgt unter dieser Voraussetzung drei Semester einschließlich der Prüfungen und der Masterarbeit (Thesis).

(4) Für die Anfertigung der Masterarbeit (Thesis) steht ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.

(5) Die Masterarbeit (Thesis) ist zu verteidigen (Kolloquium).

(6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

## **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Kreditpunktesystem; Prüfungsfristen**

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Jedes Modul muss durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden (siehe Anlage 1). Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten (CP) zugeordnet, welche die bzw. der Studierende gutgeschrieben bekommt, sobald sie bzw. er die betreffende Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Im Rahmen der Masterarbeit (Thesis) sind 30 CP zu erzielen.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel semesterweise statt. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit (Thesis) bis zum Ende des dritten Semesters ablegen kann.

(3) Je Semester müssen Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP erbracht werden. Die maximale Studiendauer beträgt somit 7 Semester (ohne Urlaubssemester).

(4) Das Masterstudium wird durch eine Masterarbeit (Thesis) und ein Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt, abgeschlossen. Das Thema der Masterarbeit (Thesis) wird auf Antrag der bzw. des Studierenden in der Regel zum Beginn des dritten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf dieses Semesters abgelegt werden kann.

(5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gibt es am Fachbereich Automatisierung und Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin und 4 weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Klärung von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit (Thesis) sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder deren Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Über Sitzungen des Prüfungsausschusses ist Protokoll zu führen.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss kann insbesondere prüfungsorganisatorische Aufgaben seiner Tätigkeit durch das Prüfungsamt wahrnehmen lassen.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren einschließlich der Professorinnen und Professoren, die bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, sowie den Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt wurden. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Beisitzerin oder der Beisitzer einer Modulprüfung werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestimmt, die bereits eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung der Beisitzerin oder des Beisitzers an die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer delegieren.

(3) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit (Thesis) vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit (Thesis) erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

### **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) am Fachbereich Automatisierung und Informatik eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser enthält den Titel der Prüfung, die Art der Prüfungsleistung, den Prüfungstermin und in der Anlage den Nachweis über die erbrachten Vorleistungen.

(3) Vorleistungen können Testate, Seminarleistungen, Übungsleistungen, Referate, Präsentationen und Hausarbeiten sein.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis drei Werktage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

### **§ 9 Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können:

1. mündlich als Referat, Prüfungsgespräch, Präsentation (§10),
2. schriftlich als Hausarbeit, Klausur, Projektdokumentation, Entwurfsarbeit und sonstige schriftliche Arbeit (§11)
3. mündlich und schriftlich sowie
4. in Form einer Masterarbeit (Thesis) (§20) erbracht werden.

(2) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder vor mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppen- oder als Einzelprüfung erbracht. Die Prüfungen können je nach Wunsch des Prüflings in den Sprachen Deutsch oder Englisch abgehalten werden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Prüfungsleistung und Kandidat oder Kandidatin mindestens 20 Minuten betragen und 60 Minuten nicht überschreiten. Werden für die Berechnung der Modulnote mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Summe der mündlichen Teilprüfungen höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils nach Ablegen der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Art der Prüfung als Zuhörer oder ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Fachproblem erkennen, selbstständig erarbeiten und Wege zu einer Lösung aufzeigen kann.

(2) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf innerhalb eines Moduls vier Stunden nicht über- und eine Stunde nicht unterschreiten. Werden für die Berechnung der Modulnote mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer des schriftlichen Teils höchstens drei Stunden.

### § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Kann einem Widerspruch gegen eine Prüfungsbewertung nicht unmittelbar abgeholfen werden, ist nachträglich eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer einzusetzen. Für schriftliche Wiederholungsprüfungen sind 2 Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(2) Das Bewertungsverfahren soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Note für die Bewertung der Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt.
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können darüber hinaus die Noten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben werden.

Dabei ergeben die Werte:

1,3	die Note	sehr gut,
1,7 und 2,3	die Note	gut,
2,7 und 3,3	die Note	befriedigend,
3,7	die Note	ausreichend.

(4) Wird ein Modul von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer und Prüferinnen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Setzt sich eine Note aus mehreren Noten von Teilleistungen zusammen (Durchschnittsnote), so ergibt sie sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dies betrifft nicht die Gewichtung der Masterarbeit, deren Gewichtung einzeln geregelt ist. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Abschlussnote ist eine Durchschnittsnote nach Abs. 3. Die Leistungen und ihre Gewichtung für die Berechnung sind in § 22 geregelt.

### **§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Modulen**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die laut Anlage 1 geforderte Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß Anlage 2 bestanden sind und die Masterarbeit (Thesis) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die zweite Wiederholung ist eine mündliche Prüfung; diese darf höchstens mit der Note "befriedigend" (3,0) bewertet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres abzulegen. Bei Fristüberschreitungen, die der Kandidat oder die Kandidatin selbst zu vertreten haben, erlischt der Prüfungsanspruch.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur diejenigen zu wiederholen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden.

(4) Art und Umfang der in einer Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Regel durch die Bestimmungen über Art und Umfang der Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung gemäß Anlage 1 festgelegt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss für einzelne Wiederholungsprüfungen eine andere Festlegung zu Art und Umfang der Prüfungsleistung treffen, die aber nicht über das für diese Prüfung vorgesehene Maß gemäß Anlage 1 hinausgehen darf.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Masterarbeit (Thesis) nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, seine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 bzw. 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Modulen

(1) Module werden nach Gleichwertigkeitsprüfung (Kreditpunkte) angerechnet, wenn sie an einer Hochschule im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen zu hören.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt die Anerkennung nur für Prüfungsleistungen, deren Note nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

(6) Für die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Grade ist die Umrechnungstabelle der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen "Rahmenvorgabe für die Einführung von Kreditssystemen und die Modularisierung von Studiengängen" vom 15. September 2000 verbindlich.

ECTS-Grade	Deutsche Noten	ECTS-Definition
A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very good
C	2,1 - 3,0	Good
D	3,1 - 3,5	Satisfactory
E	3,6 - 4,0	Sufficient
F	4,1 - 5,0	Fail

(7) Für die Umrechnung der ECTS-Grade in das deutsche Notensystem gilt entsprechend folgendes:

ECTS-Grade	Deutsche Noten	Definition
A	1,0	Sehr gut
B	1,7	Gut (+)
C	2,3	Gut (-)
D	3,3	Befriedigend
E	3,7	Ausreichend
F	> 4	Nicht ausreichend

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student oder die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## II. Masterprüfung

### § 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die steigenden Anforderungen in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnissen erworben hat.

(2) Die Prüfungen der Masterprüfung werden nach Abschluss der Module durchgeführt.

(3) Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit (Thesis) und einem Kolloquium abgeschlossen.

### § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme immatrikuliert ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit (Thesis) wird in der Regel erst vergeben, wenn der oder die Studierende sämtliche Modulprüfungen und Leistungsnachweise nach § 13 bestanden bzw. abgelegt hat.

(3) Über eine vorgezogene Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Besteht ein Prüfling eine oder mehrere Modulprüfungen nicht, so kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss das Thema der Masterarbeit (Thesis) dennoch ausgegeben werden. Vor der Verteidigung der Masterarbeit (Thesis) müssen jedoch alle Modulprüfungen nach § 13 bestanden sein.

### § 19 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

1. der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet die Modulprüfungen und Leistungsnachweise,
2. der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Masterarbeit (Thesis) und deren Verteidigung (Kolloquium).

(2) Der erste Prüfungsabschnitt der Abschlussprüfung erstreckt sich auf insgesamt 20 Modulprüfungen gemäß Anlage 2.

(3) Die Prüfungen und Leistungsnachweise sind pro Modul in der Regel im Anschluss an das jeweilige Semester abzulegen. Über Art und Termine der Prüfungen sind die Studierenden durch den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt rechtzeitig zu informieren. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

(4) Der Studiengang beinhaltet auch ein Teamprojekt und ein Seminar. Durch Beschluss des Fachbereichsrats rechtzeitig vor Semesterbeginn kann die Themenliste (siehe Anlage 3) modifiziert werden.

## **§ 20 Masterarbeit (Thesis)**

(1) Die Masterarbeit (Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder deren Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit (Thesis) kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereichs Automatisierung und Informatik festgelegt und betreut werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuss bestellt bei der Vergabe des Themas eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden aus der Gruppe der Hochschulprofessoren. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zugeben, für das Thema der Masterarbeit (Thesis) Vorschläge zu unterbreiten. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit (Thesis) erhält. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen Prüfer oder eine Prüferin als Betreuer oder Betreuerin der Masterarbeit (Thesis) vorschlagen. Auf den Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die Masterarbeit (Thesis) kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Personen) erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines einzelnen Kandidaten oder einer einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (Thesis) darf 6 Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit (Thesis) sind von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis) eingehalten werden kann. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann nach Befürwortung durch den Betreuer oder die Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um vier Wochen verlängert werden.

(8) Die Masterarbeit (Thesis) ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 (1), Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(9) Die Masterarbeit (Thesis) ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß Absatz 2 zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit (Thesis) aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt, die oder der die Masterarbeit (Thesis) ebenfalls bewertet. Die Masterarbeit (Thesis) kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind durch ein schriftliches Gutachten zu begründen. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von sechs Wochen abzuschließen.

(10) Die Masterarbeit (Thesis) kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit (Thesis) in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 21 Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit (Thesis) ist in einem Kolloquium öffentlich zu verteidigen. Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit (Thesis), ist selbstständig durch jede Prüferin und jeden Prüfer zu bewerten und soll zeitnah nach Abgabe der Masterarbeit (Thesis) stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit (Thesis), ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet und für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit (Thesis) mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit (Thesis) nachgewiesen sind und die Masterarbeit (Thesis) von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 10) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit (Thesis) abgenommen und bewertet. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Das Kolloquium soll 60 Minuten nicht überschreiten und findet grundsätzlich öffentlich statt.

(4) Ein nicht bestanden Kolloquium kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit wahrgenommen, so ist bei einem bestandenen Kolloquium dieses von jeder Prüferin und jedem Prüfer mit der Note „ausreichend“ (4,0) zu bewerten.

(5) Die Gesamtnote der Masterarbeit (Thesis) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Masterarbeit (Thesis) der Prüfer bzw. Prüferinnen und den jeweiligen Kolloquiumsnoten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist eines der Gutachten mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird nach erfolgreicher Verteidigung die Note „ausreichend“ (4,0) erteilt. Sind zwei Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so gilt die Masterarbeit (Thesis) als nicht bestanden.

## **§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sowie die Gesamtnote der Masterarbeit (Thesis) mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten der Masterprüfung, das Thema der Masterarbeit (Thesis), deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird wie folgt ermittelt:

- die in sinngemäßer Anwendung von §12 Abs. 4 gebildete Gesamtnote der Fachprüfungen mit dem Gewicht zwei und
- die Gesamtnote der Masterarbeit (Thesis) mit dem Gewicht eins.

(4) Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, soll das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden, falls die Masterarbeit (Thesis) mit 1,3 oder besser bewertet wurde und keine Modulnote schlechter als 2,0 ist.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Automatisierung und Informatik zu unterzeichnen.

### **§ 23 Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Mit dem Zeugnis und der Masterurkunde erhalten die Kandidaten ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und Profil des Masterstudienganges aufgeführt sind.

(2) Die Masterurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Harz versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

### **§ 25 Belastende Entscheidung, Widerspruchsverfahren**

Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 27 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Prüfungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 04.02.2004 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 11.02.2004.

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Anlage 1: Tabellarische Auflistung aller Lehrveranstaltungen (ohne Wahlpflichtfächer)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS (Vorlesung +Übung+Praktikum)</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kredit- punkte (CP)*</b>
Numerische Mathematik	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Stochastik und Simulation	1.	3 (2+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Mathematik für Informatiker	1.	3 (2+1+0)	Klausur (90min)	3,5
Wissenschaftliches Arbeiten	1.	2 (1+1+0)	Mündlich und Hausarbeit	3,0
BWL-Grundlagen	2.	2 (2+0+0)	Klausur (90min)	2,5
Softwaretechnik	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Agententechnologien	2.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Theoretische Informatik 1	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Theoretische Informatik 2	2.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Compilerbau	2.	3 (1+1+1)	Testat und Klausur (90min)	3,5
KI-Verfahren	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
CI-Verfahren	2.	2 (1,5+0+0,5)	Testat und Klausur (90min)	2,5
IT-Sicherheit	1.	2 (1,5+0+0,5)	Klausur (90min)	2,5
Dezentrale Systeme 1	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Dezentrale Systeme 2	2.	3 (1+1+1)	Mündlich	3,0
Verteilte Datenbanksysteme	1.	2 (1,5+0+0,5)	Entwurfsarbeit	3,5
Signale und Systeme	1.	2 (2+0+0)	Mündlich	2,5
Embedded Control	2.	2 (1,5+0+0,5)	Testat und Klausur (90min)	2,5
Hard- und Software-Codesign	2.	3 (2+0,5+0,5)	Entwurfsarbeit	3,0

\* Der Anteil an der Gesamtnote beträgt CP/60 je Modul.

**Anlage 2: Curriculum des Masterstudiengangs****3. Semester (30CP)**

Masterarbeit (30 CP)
-------------------------

**2. Semester (24SWS 30CP)**

Compilerbau (3SWS 3,5CP)	Agenten- Technologien (2SWS 2,5CP)	Teamprojekt (nach Wahl) (3SWS 5CP)	Seminar (nach Wahl) (2SWS 3CP)	Embedded Control (2SWS 2,5CP)
Theoretische Informatik 2 (2SWS 2,5CP)	CI-Verfahren (2SWS 2,5CP)	Betriebswirtschaft (2SWS 2,5CP)	Dezentrale Systeme 2 (3SWS 3CP)	Hard- und Software-Codesign (3SWS 3CP)

**1. Semester (24SWS 30CP)**

Theoretische Informatik 1 (2SWS 2,5CP)	KI-Verfahren (2SWS 2,5CP)	Softwaretechnik (2SWS 2,5CP)	Dezentrale Systeme 1 (2SWS 2,5CP)	Signale und Systeme (2SWS 2,5CP)
Mathematik für Informatiker (3SWS 3,5CP)	Numerische Mathematik (2SWS 2,5CP)	Stochastik und Simulation (3SWS 2,5CP)	Verteilte Datenbanken (2SWS 3,5CP)	IT-Sicherheit (2SWS 2,5CP)
Wissenschaftliches Arbeiten (2SWS 3CP)				

**Anlage 3: Auswahl an Projekten und Seminaren**

Veranstaltung	Semester	SWS (Vorlesung +Übung+Praktikum)	Prüfungsform	Kredit- punkte (CP)*
Location-Based Services: Geoinformationssysteme	2.	3 (1+1+1)	Entwurfsarbeit	5
M-/E-Commerce-, E- Administration- und Sicherheits-Anwendungen	2.	3 (1+1+1)	Entwurfsarbeit	5
Programmierung mobiler Systeme	2.	3 (1+1+1)	Entwurfsarbeit	5
Seminar (nach Wahl)	2.	2 (1+1+0)	Mündlich und Hausarbeit	3

\* Der Anteil an der Gesamtnote beträgt CP/60 je Modul.

Studienordnung  
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Fachbereich Automatisierung und Informatik

**Studienordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems)**  
**des Fachbereiches**  
**Automatisierung und Informatik**  
**an der**  
**Hochschule Harz,**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)**  
**vom 04.02.2004**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Studiendauer
- § 5 Unterrichtssprache
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Schlussbestimmung

Anlage 1: Tabellarische Auflistung aller Lehrveranstaltungen (ohne Wahlpflichtfächer)

Anlage 2: Curriculum des Masterstudiengangs

## **§ 1 Allgemeine Studienhinweise**

(1) Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen.

(2) Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt des Fachbereiches Automatisierung und Informatik, im Dezernat Studienangelegenheiten der Hochschule Harz, im studentischen Hochschulrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen und die Internetseiten der Hochschule verwiesen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) am Fachbereich Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Wernigerode.

## **§ 3 Studienabschluss**

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.).

## **§ 4 Studiendauer**

(1) Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Abschlussarbeit (im Folgenden auch Masterarbeit (Thesis) genannt) in drei Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Bearbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(2) Die maximale Studiendauer beträgt 7 Semester (ohne Urlaubssemester).

## **§ 5 Unterrichtssprache**

Die Lehrveranstaltungen werden in den Sprachen Deutsch oder Englisch abgehalten. Wird eine Lehrveranstaltung in der Sprache Englisch abgehalten, so kann die erfolgreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung auf Wunsch gesondert in den Abschlussdokumenten bescheinigt werden.

## **§ 6 Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für das Masterstudium sowie die Zulassung zum Masterstudium sind in der Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 7 Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist es, die bereits angeeigneten Fähigkeiten und Fachkenntnisse durch eine Vertiefung in der Fachrichtung des Studiengangs Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) zu ergänzen.
- (2) Der Studiengang ist so gestaltet, dass sich die Studierenden innerhalb der Studienzeit vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aneignen und diese in der Praxis umsetzen können.
- (3) Die Masterarbeit (Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung der Studierenden abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder deren Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

## **§ 8 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium ist auf eine Laufzeit von drei Semestern ausgelegt.
- (2) Für die Vermittlung der Lehrinhalte sind in den ersten beiden Semestern Veranstaltungen im Umfang von 60 Kreditpunkten (CP) vorgesehen.

## **§ 9 Studieninhalte**

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) wie in der Anlage 1 vorgeschrieben.
- (2) Die Prüfungen und Leistungsnachweise sind pro Lehrveranstaltung in der Regel im Anschluss an das jeweilige Semester abzulegen. Über Art und Termine der Prüfungen sind die Studierenden durch den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt rechtzeitig zu informieren. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.
- (3) Die Zuordnung des Lehrangebots zu den oben genannten Gebieten und die Ausweisung der anrechenbaren Kreditpunkte (CP) erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats rechtzeitig vor Semesterbeginn.
- (4) Als abschließende Prüfungsleistung wird durch die Prüfungsordnung das Anfertigen der Masterarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit (Kolloquium nicht eingerechnet) beträgt in der Regel 6 Monate.
- (5) Ein mindestens achtwöchiges Auslandspraktikum, das in einschlägigen Unternehmen oder Hochschulen abgeleistet werden sollte, wird empfohlen. Dieses Auslandspraktikum kann in der vorlesungsfreien Zeit (dann auch in zwei Abschnitten) oder vor Beginn des Masterstudiums durchgeführt werden.
- (6) Das Masterstudium beinhaltet in der Regel zwei Fachsemester und ein Semester zum Anfertigen der Masterarbeit. Der zeitliche Ablauf ist in der Regel wie in Anlage 2.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Um der Studienanfängerin bzw. dem Studienanfänger die Orientierung an der Hochschule Harz zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Sommersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Eine Studienfachberatung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Fachbereichs kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Sie erscheint in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten beim Studienbeginn,
- Sprachprobleme, Probleme im Umgang mit universitären Einrichtungen,
- Individuelle Studienplangestaltung,
- Finanzierungsmöglichkeiten.

(3) Im Hinblick auf die Bearbeitung der Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird im Mitteilungsblatt des Rektorats der Hochschule Harz, Wernigerode bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 04.02.2004 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 11.02.2004.

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Anlage 1: Tabellarische Auflistung aller Lehrveranstaltungen (ohne Wahlpflichtfächer)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS (Vorlesung +Übung+Praktikum)</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kredit- punkte (CP)*</b>
Numerische Mathematik	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Stochastik und Simulation	1.	3 (2+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Mathematik für Informatiker	1.	3 (2+1+0)	Klausur (90min)	3,5
Wissenschaftliches Arbeiten	1.	2 (1+1+0)	Mündlich und Hausarbeit	3,0
BWL-Grundlagen	2.	2 (2+0+0)	Klausur (90min)	2,5
Softwaretechnik	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Agententechnologien	2.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Theoretische Informatik 1	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Theoretische Informatik 2	2.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Compilerbau	2.	3 (1+1+1)	Testat und Klausur (90min)	3,5
KI-Verfahren	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
CI-Verfahren	2.	2 (1,5+0+0,5)	Testat und Klausur (90min)	2,5
IT-Sicherheit	1.	2 (1,5+0+0,5)	Klausur (90min)	2,5
Dezentrale Systeme 1	1.	2 (1+1+0)	Klausur (90min)	2,5
Dezentrale Systeme 2	2.	3 (1+1+1)	Mündlich	3,0
Verteilte Datenbanksysteme	1.	2 (1,5+0+0,5)	Entwurfsarbeit	3,5
Signale und Systeme	1.	2 (2+0+0)	Mündlich	2,5
Embedded Control	2.	2 (1,5+0+0,5)	Testat und Klausur (90min)	2,5
Hard- und Software-Codesign	2.	3 (2+0,5+0,5)	Entwurfsarbeit	3,0

\* Der Anteil an der Gesamtnote beträgt CP/60 je Modul.

**Anlage 2: Curriculum des Masterstudiengangs****3. Semester (30CP)**

Masterarbeit (30 CP)
-------------------------

**2. Semester (24SWS 30CP)**

Compilerbau (3SWS 3,5CP)	Agenten- Technologien (2SWS 2,5CP)	Teamprojekt (nach Wahl) (3SWS 5CP)	Seminar (nach Wahl) (2SWS 3CP)	Embedded Control (2SWS 2,5CP)
Theoretische Informatik 2 (2SWS 2,5CP)	CI-Verfahren (2SWS 2,5CP)	Betriebswirtschaft (2SWS 2,5CP)	Dezentrale Systeme 2 (3SWS 3CP)	Hard- und Software-Codesign (3SWS 3CP)

**1. Semester (24SWS 30CP)**

Theoretische Informatik 1 (2SWS 2,5CP)	KI-Verfahren (2SWS 2,5CP)	Softwaretechnik (2SWS 2,5CP)	Dezentrale Systeme 1 (2SWS 2,5CP)	Signale und Systeme (2SWS 2,5CP)
Mathematik für Informatiker (3SWS 3,5CP)	Numerische Mathematik (2SWS 2,5CP)	Stochastik und Simulation (3SWS 2,5CP)	Verteilte Datenbanken (2SWS 3,5CP)	IT-Sicherheit (2SWS 2,5CP)
Wissenschaftliches Arbeiten (2SWS 3CP)				

Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Fachbereich Automatisierung und Informatik

**Zulassungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems)**  
**des Fachbereiches**  
**Automatisierung und Informatik**  
**an der**  
**Hochschule Harz,**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)**  
**vom 04.02.2004**

## **§ 1 Zuständigkeit**

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

## **§ 2 Zulassungsantrag und Fristen**

(1) Zulassungen zum Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) können nur zum Sommersemester erfolgen.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Januar bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für den Masterstudiengang  
Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems)  
Hochschule Harz  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode - Germany

(4) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
- b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudium in Informatik, Angewandter Informatik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- d) Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 3 und 4.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule, das eine der folgenden Bedingungen a) - c) sowie die Bedingungen d) und e) erfüllt:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieur-wissenschaftlichen Fachrichtung.
- b) Als Zulassungsvoraussetzung kann ein Vordiplom in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieur-wissenschaftlichen Fachrichtung an einer Universität oder Fachhochschule zusammen mit darüber hinaus erworbenen Leistungsnachweisen im Umfang von 60 ECTS-Credits einem Bachelor-Abschluss gleichgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- c) In Ausnahmefällen können erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 180 ECTS- Credits in einem abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen Studium, die denen einer Bachelorprüfung gleichwertig sind, einem Abschluss im Sinne von a) gleichgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- d) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen wurden sein, d. h. mindestens mit der Note "gut".
- e) In jedem der oben genannten Fälle müssen erbrachte Studienleistungen in Informatik im Umfang von 90 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber sich zum in § 2 Abs. 2 genannten Termin zu der Abschlussprüfung eines Studiums nach § 3 Abs. 1 angemeldet hat, ist eine vorläufige Zulassung auf Basis eines vorläufigen Notenauszuges (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis nach § 3 Abs. 1 spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation erbringen.

(3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Deutschkenntnisse gelten als erbracht durch den Nachweis eines der folgenden Zertifikate:

- deutsch als Fremdsprache (TestDaF) des DAAD,
- das Kleine oder Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II,
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) (DSH).

(4) Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus insgesamt mindestens 180 Stunden mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.

(5) Sind die Zeugnisse und Leistungen nicht eindeutig zu beurteilen oder wird eine Zulassung nach § 3 Abs. 1 c) beantragt, so wird von der Bewerberin oder dem Bewerber die Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung verlangt. Diese kann über ein Telekommunikationssystem erfolgen, so weit sichergestellt werden kann, dass diese Form den Anforderungen an Prüfungen genügt. Das Ergebnis der Prüfung wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

(6) Die Zulassung zum Masterstudium kann mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen muss in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**

(1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.

(2) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerberinnen und Bewerbern fest. Als Kriterien werden vor allem heran gezogen:

- die Leistungen des Bewerbers im vorangegangenen Studium,
- die Einschlägigkeit des Curriculums der bisherigen Ausbildung,
- die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium, ggf. die Ergebnisse der Prüfung nach § 3 Abs. 5 sowie eine einschlägige berufliche Erfahrung.

(3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und ggf. der Ergebnisse aus der Prüfung nach § 3 Abs. 5 nimmt die Zulassungskommission auf Basis der Kriterien aus Abs. 2 eine Beurteilung der Bewerber vor.

(4) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so werden diese gemäß ihrer jeweiligen erreichten Punktesumme gereiht. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.

(6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 5 erreichten Rangplätze zugelassen.

#### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

(1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester. Die Zulassungsbescheide werden bis Mitte Februar versendet.

(2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.

(3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zum 31. März für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam, und der Studienplatz kann im Nachrückverfahren erneut vergeben werden. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 04.02.2004 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 11.02.2004.

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode